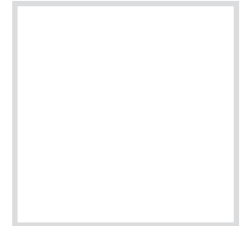


TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: 00 49 - 61 96 - 60 92-177  
Telefax: 00 49 - 61 96 - 60 92-201  
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

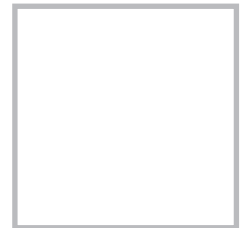
TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D - 65812 Bad Soden a.Ts.  
Telefon: 00 49 - 61 96 - 60 92-0  
Telefax: 00 49 - 61 96 - 60 92-201  
Internet: www.triplan.com



## EINLADUNG



Jahreshauptversammlung 2006



## **Inhalt**

<b>Einladung</b> .....	<b>1</b>
<b>Tagesordnung</b> .....	<b>2 - 13</b>
<b>Ausgelegte Unterlagen</b> .....	<b>14</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>14 - 15</b>
Teilnahme .....	14
Anträge .....	14
Stimmrecht .....	15
Auslagen .....	15
<b>Anfahrtsweg</b> .....	<b>16 - 17</b>
Mit dem Auto .....	16
Mit der Bahn .....	17
<b>Ansprechpartner</b> .....	<b>17</b>

## **Jahreshauptversammlung 2006**

### **TRIPLAN AG**

Bad Soden

ISIN DE 0007499303

Wertpapierkennnummer 749930

**Wir laden unsere Aktionäre zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
unserer Gesellschaft am**

**Mittwoch, den 21. Juni 2006**

**um 11.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Neuenhain,**

**Hauptstraße 45,**

**65812 Bad Soden**

ein.

## Tagesordnung

(1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der TRIPLAN AG zum 31.12.2005, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2005.**

(2) **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gegenwärtigen und bereits ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

(3) **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gegenwärtigen und bereits ausgeschiedenen Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

(4) **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Herden Böttinger Borkel Neureiter GmbH** zum Abschlussprüfer der AG und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

(5) **Sonstige Satzungsänderungen**

Das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensmodernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hat durch § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG erweiterte Rechte zur Begrenzung der Rede- und Fragezeiten der Aktionäre sowie zur Zusammenfassung sachlich zusammengehörender Beschlussgegenstände zu einem Abstimmungspunkt zugunsten einer zügigen Durchführung der Hauptversammlung geschaffen.

Zur Anpassung der Satzung an die neue Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 erhält folgende Überschrift: „Vorsitz, Frage- und Rederecht“

In § 16 der Satzung wird ein neuer Abs. 2 eingefügt: „Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, in der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(6) **Beschlussfassung über die Schaffung von genehmigtem Kapital II gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Änderung der Satzung**

Die Satzung enthält in § 4 Abs. 4 das genehmigte Kapital II, wonach der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 29. Januar 2006 durch Ausgabe von bis zu € 830.044,- neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 830.044,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Diese Ermächtigung ist ausgelaufen. Um der Gesellschaft die notwendigen Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 2.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand wird des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 4 der Satzung wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 2.000.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand ist des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

### **Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital II**

Der Vorstand erstattet über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Es soll ein neues genehmigtes Kapital II bis zu einer Höhe von insgesamt € 2 Mio. geschaffen werden. Das genehmigte Kapital II ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2 Mio. gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigungen sollen jeweils bis zum 21. Juni 2011 erteilt werden. Der Vorstand ist danach ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a. für Spitzenbeträge
- b. wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

c. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital II soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

#### **Zu a)**

Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Aktienausgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienausgabe.

#### **Zu b)**

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Barkapitalerhöhung ferner ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und wenn der auf die ausgegebenen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals unterhalb der in § 186 Abs. 3 AktG festgelegten Grenze von 10% des Grundkapitals bleibt. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10% sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrecht-

erhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs wird voraussichtlich nicht über 3%, jedenfalls aber maximal bei 5% des Börsenpreises liegen. Angesichts der Tatsache, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgewiesenen Aktien zum geregelten Markt an deutschen Börsen zugelassen sind und sich ein Großteil des Grundkapitals im Streubesitz befindet, können nach dem derzeitigen Stand die an der Haltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Bewertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Verwertung der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

#### **Zu c)**

Das Bezugsrecht soll auch bei bestimmten Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft plant auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen der von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen müssen oftmals sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisition meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das vorgeschlagene genehmigte Kapital verwendet werden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

## **(7) Beschlussfassung über die Schaffung von genehmigtem Kapital III sowie über die entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 1.500.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 4 der Satzung wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 1.500.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

## **(8) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird bis 18 Monate nach dem Tag der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschluss-

fassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handelns in eigenen Aktien genutzt werden.

b) Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Ermächtigung ausgeübt werden.

c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe

von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:

aa. Die eigenen Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden.

bb. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

e) Die unter lit. d) genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der

Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) verwendet bzw. veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. der allgemeinen Veräußerung um nicht mehr als 3-5 % unterschreiten.

f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) verwendet werden.

#### **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für verschiedene Arten der Wiederveräußerung bei Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die im Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den genannten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die Gesellschaft soll zunächst auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligung oder Unternehmensteilen verwenden zu können.

Die Gesellschaft plant auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang ste-

hende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen der von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen müssen oftmals sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisition meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Berichte über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 S.4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaftern und der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Verwertung der neuen Aktien. Die in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Diese Möglichkeit der Verwertung der neuen Aktien unter optimalen Bedingungen und ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren sich schnell ändernden sowie in neuen Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und ein dadurch entstehender Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss.

Der Ausgabebetrag und damit dass der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten

Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, jedenfalls aber nicht um mehr 5% unterschreiten. Angesichts der Tatsache, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgewiesenen Aktien zum geregelten Markt an deutschen Börsen zugelassen sind und sich ein Großteil des Grundkapitals im Streubesitz befindet, können nach dem derzeitigen Stand die an der Haltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben, Insgesamt ist damit sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Bewertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Verwertung der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung der neuen Aktien in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft gegeben.

#### **Bericht des Vorstands über die im August 2005 beschlossene Ausnutzung des genehmigten Kapitals II in Höhe von € 714.998,-**

Der Bericht des Vorstandes zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt in den Geschäftsräumen der TRIPLAN AG, 65812 Bad Soden, Auf der Krautweide 32 zur Einsichtnahme aus. Er wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht wird in der Hauptversammlung vom Vorstand erläutert.

#### **Bericht des Vorstands über die im November 2005 beschlossene Ausnutzung des genehmigten Kapitals II in Höhe von insgesamt € 699.959,-**

Der Bericht des Vorstandes zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt in den Geschäftsräumen der TRIPLAN AG, 65812 Bad Soden, Auf der Krautweide 32 zur Einsichtnahme aus. Er wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht wird in der Hauptversammlung vom Vorstand erläutert.

## Allgemeine Hinweise

### Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind sämtliche Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Der Nachweis muss durch einen von dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform erstellten, in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweises des Anteilsbesitzes erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft bis zum siebenten Tag vor der Hauptversammlung unter der Adresse

**TRIPLAN AG**  
**c/o PR IM TURM**  
**HV-Service AG**  
**Römerstr. 72-74**  
**68259 Mannheim**  
**Fax: 0621/717 72-13**

zugehen.

### Anträge

Gegenanträge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind an folgende Adresse zu übersenden:

**TRIPLAN AG**  
**z. Hd. Heinz Braun**  
**Auf der Krautweide 32**  
**65812 Bad Soden**

### Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann auch durch einen Bevollmächtigten – auch eine Vereinigung von Aktionären – ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden.

### Ausgelegte Unterlagen

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2005, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Konzernabschluss zum 31.12.2005 liegen ebenfalls in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der Auslagen.

### Bad Soden im Mai 2006

**TRIPLAN AG**  
**Der Vorstand**

### Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM, HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/70 99 07.

## Anfahrtsweg

### Mit dem Auto

#### Autobahn A66 von Süden kommend:

- Verlassen Sie die A66 an der Ausfahrt AS Frankfurt am Main-Höchst in Richtung Königstein, Bad Soden, Sulzbach, Main-Taunus-Zentrum und fahren Sie auf die B8. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 921 m.
- Verlassen Sie die B8 (1. Ausfahrt) und fahren Sie in Richtung Bad Soden.
- Sie passieren jetzt die Ortseinfahrt von Sulzbach (Taunus).
- Fahren Sie weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,7 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie rechts in die Hauptstraße ein (Ampel, linke Seite Hotel Batzenhaus). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 348 m.
- An der nach rechts abknickenden Vorfahrtstraße finden Sie auf halb linker Seite das Bürgerhaus von Neuenhain.

#### Autobahn A3 von Norden kommend:

- A3 bis zur Ausfahrt Niedernhausen auf die B455 Richtung Königstein
- Bleiben Sie auf der B455 und folgen Sie dem Straßenverlauf für 9,7 km.
- Verlassen Sie die B455 und fahren weiter geradeaus die Wiesbadener Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km.
- Sie verlassen die Wiesbadener Straße (B455) und fahren weiter geradeaus auf der Bischof-Kaller-Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 347 m.
- Fahren Sie in den Kreisverkehr B455/B8 und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Sodener Straße (B519/B8).
- Bleiben Sie für 810 m bergauf auf der Sodener Straße (B519/B8).
- Verlassen Sie die B519/B8 und biegen links in die L3266 ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 886 m.
- Sie verlassen die L3266 und fahren weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 1,2 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie halb links in die Schulstraße (L3367) ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 239 m.
- Verlassen Sie die Schulstraße (L3367) und biegen Sie links in die Hauptstraße ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 61 m.
- Auf halb linker Seite finden Sie das Bürgerhaus von Neuenhain.

### Mit der Bahn

- Vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit der S-Bahn (S3) bis nach Bad Soden.
- Vom Bad Sodener Bahnhof aus mit der Buslinie 828 bis zur Haltestelle „Neuenhain Bürgerhaus“. Die Abfahrtszeit der Busse ist immer um XX:13 Uhr.

## Ansprechpartner

TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: 00 49 - 61 96 - 60 92-177  
Telefax: 00 49 - 61 96 - 60 92-201  
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D- 65812 Bad Soden a.Ts.  
Telefon: 00 49 - 61 96 - 60 92-0  
Telefax: 00 49 - 61 96 - 60 92-201  
Internet: www.triplan.com